

## § 12 Graphit

(1) Die Förderabgabe für Graphit beträgt vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2005 ein v.H. des Marktwerts.

(2) <sup>1</sup>Der Marktwert des Graphits beträgt 50 v.H. des Quotienten aus dem Grenzübergangswert und der Menge des im Erhebungszeitraum eingeführten Graphits in Euro/t. <sup>2</sup>Maßgeblich für den Grenzübergangswert und für die Menge sind die vom Statistischen Bundesamt in der Statistik Außenhandel, Fachserie 7, Reihe 2 unter der Warennummer 2504 1000 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben.